

Beilage 856

Bericht

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes

über die Zulassung von Spielbanken in Bayern

(Beilage 839)

Berichterstatter: S a u k e l

Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Spielbanken in Bayern mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen (rechte Spalte) zuzustimmen.

M ü n c h e n , den 14. Juni 1951

Der Vorsitzende:

Stock

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Zulassung von Spielbanken in Bayern

(Beilage 839)

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Regierungsvorlage

Gesetz

über die Zulassung von Spielbanken in Bayern

Art. 1

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, in den Orten Garmisch-Partenkirchen, Bad Reichenhall und Bad Kissingen *den Spielbankbetrieb durch eine von ihr zu beaufsichtigende Spielbankgesellschaft zuzulassen.*

(2) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; *sie ist jederzeit widerruflich.*

Art. 2

Der Spielbankbetrieb untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, das diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Regierungen übertragen kann. *Die Spielbankgesellschaft unterliegt der Überwachung und Prüfung durch den Obersten Rechnungshof.*

Art. 3

(1) Gespielt werden darf nur nach Maßgabe der Spielordnung. Die Spielordnung wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft erlassen.

(2) In der Spielordnung sind die Spielstunden und die zugelassenen Spiele zu bestimmen.

Art. 4

Das Spiel ist verboten:

1. Am letzten Adventssonntag und am Weihnachtsabend (24. Dezember);
2. am Aschermittwoch, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, Fronleichnamstag, Bußtag und Allerheiligen;
3. am 1. Mai und an etwaigen weiteren in der Spielordnung festzusetzenden Tagen.

Beschlüsse des Ausschusses

Überschrift

Unverändert.

Art. 1

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, in den Gemeinden Garmisch-Partenkirchen, Bad Reichenhall, Bad Wiessee und Bad Kissingen **je einen Spielbankbetrieb zuzulassen**; sie wird weiterhin ermächtigt, an die im Gesetz genannten Gemeinden oder Zweckverbände **Konzessionen zur Errichtung von Spielbanken zu erteilen mit der Maßgabe, daß diese Gemeinden oder Zweckverbände berechtigt sind, diese Konzessionen zur Ausübung an juristische oder natürliche Personen zu übertragen.**

(2) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, **die jedoch nicht über das Maß hinausgehen sollen, das sonst im Bundesgebiet üblich ist.**

Art. 2

Der Spielbankbetrieb untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, das diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Regierungen übertragen kann. **Die Spielbanken unterliegen** der Überwachung und Prüfung durch den Obersten Rechnungshof.

Art. 3

Unverändert.

Art. 4

Unverändert.

Regierungsvorlage

Art. 5

An einer Spielbank darf nicht spielen:

1. Wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wer am Spielort oder innerhalb eines bei der Zulassung festzusetzenden Umkreises vom Spielort wohnt, es sei denn, daß er für seine Person gem. der Spielordnung zum Spiel ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 6

(1) Den einzelnen *bei der Spielbankgesellschaft oder beim Spielbankbetrieb beruflich beschäftigten Personen* ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die Besucher der Spielbank der Gesamtheit der im Spielbankbetrieb beschäftigten Personen gewähren. Solche Zuwendungen sind von den Besuchern der Spielbank besonderen für diesen Zweck aufgestellten Behältern unmittelbar zuzuführen. Sie sind von *der Spielbankgesellschaft* ausschließlich zugunsten der Beschäftigten zu verwenden.

(3) Das Verbot in Abs. 1 bezieht sich nicht auf die üblichen Zuwendungen an die beim Spielbankbetrieb beschäftigten Diener.

(4) Näheres regelt die Satzung, die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen und für Wirtschaft erlassen wird.

Art. 7

(1) *Die Spielbankgesellschaft* ist verpflichtet, an den bayerischen Staat eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe). Die Höhe der Abgabe wird *durch Verordnung* der Staatsregierung bestimmt.

(2) *Von dieser Abgabe erhalten die Gemeinden, in denen ein Spielbankbetrieb eingerichtet ist, 30 v. H. entsprechend den örtlichen Spielbankumsätzen.*

(3) *Der Ertrag der Abgabe ist vom bayerischen Staat für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues, von den Gemeinden für Zwecke zu verwenden, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen.*

Art. 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der festgesetzten Spielstunden oder nicht zugelassene Spiele spielt oder dem Art. 4, 5 oder 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 9

(1) Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung

Beschlüsse des Ausschusses

Art. 5

Unverändert.

Art. 6

(1) Den einzelnen beim Spielbankbetrieb beruflich beschäftigten Personen ist die Annahme von Geschenken oder ähnlichen Zuwendungen, die ihnen mit Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit gemacht werden, insbesondere die Annahme von sogenannten Trinkgeldern, verboten.

(2) Von diesem Verbot werden solche Zuwendungen nicht betroffen, die Besucher der Spielbank der Gesamtheit der im Spielbankbetrieb beschäftigten Personen gewähren. Solche Zuwendungen sind von den Besuchern der Spielbank besonderen für diesen Zweck aufgestellten Behältern unmittelbar zuzuführen. Sie sind von **den Spielbanken** ausschließlich zugunsten der Beschäftigten zu verwenden.

Abs. 3—4

Unverändert.

Art. 7

(1) **Der Träger der Spielbank** ist verpflichtet, an den bayerischen Staat eine Abgabe zu entrichten (Spielbankabgabe). Die Höhe der Abgabe wird **im Rahmen des Art. 1 Abs. 2 durch Rechtsverordnung** der Staatsregierung bestimmt.

(2) **Der Ertrag der Abgabe ist vom bayerischen Staat für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues zu verwenden, die den Trägern des Spielbankbetriebs verbleibenden Einnahmen sind für Zwecke zu verwenden, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen.**

Art. 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der festgesetzten Spielstunden oder nicht zugelassene Spiele spielt oder dem Art. 4, 5 oder 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten **und mit Geldstrafe** oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 9

Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Regelung

Regierungsvorlage

und Beaufsichtigung des Spielbetriebs erforderlichen Bestimmungen.

(2) Sie kann nach Unterstellung des bayerischen Kreises Lindau unter die Verwaltung des Freistaates Bayern die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf den Spielbankbetrieb in Lindau ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

(vgl. Art. 10)

Art. 10

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

Beschlüsse des Ausschusses

und Beaufsichtigung des Spielbetriebs erforderlichen Bestimmungen.

Art. 10

Die Staatsregierung kann nach Unterstellung des bayerischen Kreises Lindau unter die Verwaltung des Freistaates Bayern die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen auf den Spielbankbetrieb in Lindau ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.